



**Gemeinde Anwil**

**Muster**

**Anschlussvertrag Antennenanlage 4469 Anwil**

---

Zwischen der Einwohnergemeinde Anwil  
(nachstehend Gemeinde genannt) und

Anrede:

Name und Vorname:

Strasse:

PLZ / Wohnort:

(nachstehend Liegenschaftsbesitzer genannt) wird für den Anschluss der unter Ziffer 1 genannten Liegenschaften an die Orts-Antennenanlage der Gemeinde folgender Anschlussvertrag abgeschlossen:

---

**1. Angeschlossene Liegenschaft**

Dieser Vertrag gilt für folgende Liegenschaften:

Adresse:

Parzellen / Grundbuchplan Nr.:

Anzahl Wohnungen unter Vertrag:

Anzahl Zusatzanschlüsse:

**2. Gebühren (gewählte Variante ankreuzen)**

**Variante „Standard“**

---

**Einmalige Anschlussbeiträge:**

Einmalige Anschlussbeiträge pro Liegenschaft bis und mit Signalübergabe	Fr. 1'800.--	Fr. 1'800.--
Pro Wohnungsanschluss (inkl. 1 Anschluss)	Fr. 600.--	Fr. 600.--
Zusatzanschlüsse einmalig in Einfamilienhaus wie in einzelnen Wohnungen pro Anschluss zusätzlich	Fr. 120.--	Fr. ....
	Total	Fr. ....

**Wiederkehrende Abonnementsgebühren**

Wiederkehrende Abonnements-Gebühren pro Wohnung in Mehrfamilien- und in Einfamilienhäusern pro Monat

Fr. 18.--

Urheberrechtsgebühren pro Wohnung und Monat

Fr. 1.--

## □ Variante „Flex“

### Einmalige Anschlussbeiträge:

Einmalige Anschlussbeiträge pro Liegenschaft bis und mit Signalübergabe					entfällt
Pro Wohnungsanschluss (inkl. 1 Anschluss)	Fr.	600.--	Fr.	600.--	
Zusatzanschlüsse einmalig in Einfamilienhaus wie in einzelnen Wohnungen pro Anschluss zusätzlich	Fr.	120.--	Fr.	.....	
			Total	Fr.	.....

### Wiederkehrende Abonnementsgebühren

Amortisation über 5 Jahre des Anschlussbeitrages pro Liegenschaft bis und mit Signalübergabe pro Monat 1	Fr.	30.--		
Wiederkehrende Abonnements-Gebühren pro Wohnung in Mehrfamilien- und in Einfamilienhäusern pro Monat	Fr.	18.--		
Urheberrechtsgebühren pro Wohnung und Monat	Fr.	1.--		
Total	Fr.	49.--		

<sup>1</sup> Bei einer Kündigung des Anschluss bei der Variante „Flex“ vor Vollendung des 5. Vertragsjahres wird die Restanz des Anschlussbeitrages in Rechnung gestellt.

Bei den oben aufgeführten Abonnementsgebühren handelt es sich um die mit dem Budget genehmigten Gebühren für das Jahr des Vertragsabschlusses. Die monatlich wiederkehrenden Abonnementsgebühren werden jährlich mit dem Budget der Einwohnerkasse neu festgelegt.

Der Anschlussbeitrag ist nach Rechnungsstellung, unmittelbar nach Signallieferung, zahlbar. Die Abonnementsgebühren und die Amortisation des Anschlussbeitrages sind sechs Monate im Voraus zu entrichten. Zahlungen an Drittpersonen sind ungültig.

### 3. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt für die Qualitätssicherung ihrer Anlage während der Vertragsdauer und trägt die Kosten für den Unterhalt der Anlage bis zur Signalübergabestelle. Allfällige Störungen sind der Service-Firma zu melden. Sie übernimmt jedoch keine Verantwortung für Störungen, die durch Stromausfälle, Überreichweiten und Interferenzen hervorgerufen werden.

Die Gemeinde stellt die qualitative und finanzielle Wettbewerbsfähigkeit des Angebotes laufend sicher und kann dahingehend Kooperationen eingehen.

### 4. Kontrollarbeiten

Die von der Gemeinde beauftragten Personen sind berechtigt, die Liegenschaft für Installationen, Reparaturen und Kontrollen nach Voranmeldung zu betreten.

### 5. Eidgenössische Konzessionsgebühren

Die einzelnen Mieter haben die eidgenössischen Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen direkt der Schweizerischen Inkassostelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren BILLAG zu entrichten.

## **6. Hausinstallationen**

Die Erstellung von Zuleitungen ab Signalübergabestelle in die Wohnung oder die Anpassung der bestehenden Kabelführungen gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers bzw. des Auftraggebers. Diese Arbeiten dürfen nur durch Fachgeschäfte mit einer gültigen Radio- und Fernsehinstallationskonzession ausgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Swisscom sowie den technischen Weisungen und Plänen der Service-Firma auszuführen. Es ist dem Liegenschaftsbesitzer freigestellt, ein Fachgeschäft seiner Wahl zu beauftragen.

Die Behebung von Störungen an der Hausinstallation ab Signalübergabestelle geht zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers, Manipulationsfehler und Defekte an Radio- und Fernsehapparaten sowie Störungen, welche auf diese Apparate zurückzuführen sind, gehen ebenfalls zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

## **7. Dienstbarkeit**

Der Liegenschaftsbesitzer gewährt der Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger die für den Anschluss seiner Liegenschaft notwendigen Begehungs-, Durchleitungs- und Installationsrechte für das zum Wohnhaus gehörende Grundstück kostenlos. Bei Handänderungen gehen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer über. Dieser hat auch seine Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten.

Der Liegenschaftsbesitzer gewährt die vorgängig genannten Rechte auch außerhalb des im vorliegenden Vertrag erwähnten Grundstückes unentgeltlich. Dies im Sinne einer wirtschaftlichen Allgemeinerschließung der Gemeinde. Es werden nur für solche Grundstücke Entschädigungen entrichtet, welche sich außerhalb des Grundprojektes befinden und ausschließlich für die Verlegung einer Primärleitung (Hauptleitung von Ort zu Ort) benützt werden.

Die TV-Leitungsführung erfolgt nach vorheriger Absprache mit einem Projektleiter der Ersteller-Firma. Sollte der Eigentümer bauliche Veränderungen auf einem Grundstück beabsichtigen, die eine Verlegung der Kabelanlage unumgänglich machen, so hat er die Verlegung 30 Tage vor dem gewünschten Termin zu melden. Die Gemeinde verpflichtet sich, diese Verlegung auf ihre Kosten zu übernehmen. Sofern die Verlegung der Kabelleitung auf einem anderen Teil des Grundstückes oder Liegenschaft möglich ist, wird dies der Gemeinde gestattet. Auf eine Eintragung in das Grundbuch wird gestützt auf Art. 691, Abs. 3 ZGB verzichtet.

## **8. Handänderung**

Die Gemeinde ist von jeder Handänderung durch den neuen Eigentümer zu verständigen. Bei einem allfälligen Besitzerwechsel der Orts-Antenneanlage kann dieser Vertrag durch den Liegenschaftsbesitzer nicht gekündigt werden.

## **9. Veränderung der Anlage / Programmerweiterung**

Es wird vereinbart, dass Erweiterungen und Abänderungen der Anlage nur durch die Gemeinde oder unter ihrer Aufsicht ausgeführt werden. Eine Ergänzung der Anlage auf weitere Programme (Satellitenempfang etc.) gehen zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer. Die Gemeinde kann die Kosten auf die Unterhaltsgebühren umlegen. Sie hat das Recht, ein Programm-Mehrangebot via Pay-TV-System (Münz- oder Zahl-Fernsehen) den Interessierten gegen eine Gebühr zur Verfügung zu stellen. Das Stamm-Programmangebot kann dem beiliegenden Informationsblatt entnommen werden, welches einen Bestandteil des vorliegenden Anschlussvertrages bildet.

## 10. Einhaltung der Vertragspflichten

Wenn der Liegenschaftsbesitzer seine vertraglichen Vereinbarungen aus irgendeinem Grund nicht einhält, so ist die Gemeinde berechtigt, den Hausanschluss zu plombieren oder zu entfernen. In diesem Fall kann die Gemeinde nebst eventuellen Zahlungsrückständen, die Hälfte der restlichen Gebühren als Entschädigung für den Aufwand der Einrichtung, zufolge Nichteinhaltung des Vertrages sofort fordern. Bei triftigen Gründen besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Gemeinde, den Vertrag auf eine bestimmte Zeit zu sistieren. Wenn infolge eines Umstandes, den die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Benützung der Anlage zwecklos oder unmöglich wird, werden dadurch die Rechte (z.B. Durchleitung) der Gemeinde nicht gemindert.

Die Gemeinde kann von diesem Vertrag ohne Entschädigungspflicht zurücktreten, falls der Anschluss vorgenannter Liegenschaft wegen Verweigerung der Durchleitungsrechte seitens anderer Liegenschaftsbesitzer verhindert werden sollte oder eine wirtschaftlich tragbare Erschließung nicht möglich ist.

## 11. Erschließung außerhalb des Grundprojektes

Für die Erschließung von Liegenschaften außerhalb des vertraglich vereinbarten Versorgungsgebietes werden die Anschlussgebühren aufgrund vorgängiger Kostenberechnungen festgelegt.

## 12. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt Leerstand einer Liegenschaft oder erfolglose Bearbeitung von Angebotsmängeln zu Leistungen der Gemeinde gemäss Ziffer 3.

Angebotsmängel müssen rechtzeitig unter Einräumung einer Behebungsfrist von mindestens 3 Monaten mittels Einschreibebrief der Gemeinde mitgeteilt werden.

Ohne anders lautende Vereinbarung, wird bei einer Kündigung die Installation belassen und die Signalübertragung plombiert. Die Plombierung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten der Service-Firma für die Plombierung gehen zu Lasten der Partei, welche gekündigt hat. Bei einer Kündigung infolge erfolgloser Behebung von Angebotsmängeln übernimmt die Antennen-kasse die Kosten für die Plombierung.

## 13. Domizil und Gerichtsstand

Es gilt der im Gesetz festgelegte Ort für Domizil und Gerichtsstand.

Anwil,

EINWOHNERGEMEINDE ANWIL	
Der Präsident:	Eigentümer / Eigentümerin der Liegenschaft:
Ernst Möckli	
Die Schreiberin:	
Miyuki Verheijen	